



# **BUNDESLIGA SPORT- und BOGENSCHIESSEN**

## **LIGAORDNUNG**

Allgemeine Regeln  
für  
Luftgewehr/Luftpistole/Bogen

verabschiedet vom Gesamtvorstand 02.05.2025 in Schwäbisch-Gmünd

## Gliederung

### **1 Allgemeines**

- 1.1 Allgemeine Regeln
- 1.2 Regelanerkennung
- 1.3 Auslegung
- 1.4 Einteilung der Wettkampffligen
- 1.5 Veranstalter
- 1.6 Zuordnung der Landesverbände zu den Bundesligen (1. Bundesliga LG/LP/BO und 2. Bundesliga BO)
- 1.7 Zuordnung der Landesverbände zu den 2. Bundesligen Gewehr und Pistole und den Regionalligen Bogen
- 1.8 Deutscher Mannschaftsmeister
- 1.9 Wettkampffligen Luftgewehr/Luftpistole
- 1.10 Wettkampffligen Bogen
- 1.11 Leitung der Bundesliga- und Regionalliga
- 1.12 Verbandsligen

### **2 Ligaausschuss**

- 2.1 Aufgaben
- 2.2 Zusammensetzung der Ligaausschüsse
  - 2.2.1 LG/LP
  - 2.2.2 Bogen
  - 2.2.3 Wahl der Vereinsvertretung
  - 2.2.4 Wahl der Aktivenvertretung
- 2.3 Beschlussfassung der Ausschüsse
- 2.4 Vereinstagungen der 1. Bundesliga LG / LP
- 2.5 Vereinstagungen der 2. Bundesliga LG / LP
- 2.6 Vereinstagungen der 1. und 2. Bundesliga Bogen
- 2.7 Vereinstagungen Regionalliga Bogen

### **3 Mannschafts- und Einzellizenzen**

- 3.1 Bundesliga– und Regionalligalizenz
  - 3.1.1 Mannschaftslizenz
  - 3.1.2 Einzellizenz
  - 3.1.3 Ausländerregelung
  - 3.1.4 Vorläufige Lizenzen
- 3.2 Meldungen
- 3.3 Kaution
- 3.4 Startgeld
- 3.5 Erteilung der Lizenz durch den DSB

- 3.6 Austritt aus der Bundesliga
- 3.7 Ausscheiden aus den Ligen
- 3.8 Starterlaubnis Einzelwertung
- 3.9 Vorgehensweise bei höherer Gewalt an einem Wettkampftag / -wochenende
- 3.10 Abbruch der gesamten Bundes-/Regionalliga aufgrund höherer Gewalt

## **4 Saison**

- 4.1 Terminplanung
- 4.2 Wettkampftage
- 4.3 Anti-Dopingkontrolle
- 4.4 Abrechnung des leitenden Kampfrichters
- 4.5 Werbung
- 4.6 Ehrenkarten
- 4.7 Sanktionen
- 4.8 Einsprüche
  - 4.8.1 Einspruchsgebühr für die Entscheidung vor Ort
  - 4.8.2 Einsprüche, die vor Ort nicht entschieden werden können
  - 4.8.3 DSB-Gericht 1. Instanz

## **5 Datenschutz**

- 5.1 Bereitstellen personenbezogener Daten und Bildmaterial durch die Sportlerinnen und Sportler
- 5.2 Weitergabe personenbezogener Daten der Verantwortlichen der Vereine
- 5.3 Veröffentlichung von personenbezogenen Daten und Bildmaterial der Schützen/innen

## **6 Regeln für die Durchführung der Bundes– und Regionalligen Luftgewehr/Luftpistole und Bogen**

## **7 Allgemeine Bestimmungen**

## Allgemeine Regeln für alle Ligen in den Disziplinen Luftgewehr, Luftpistole und Bogen

### 1. Allgemeines

#### 1.1 Allgemeine Regeln

In dieser Ligaordnung sind die allgemein verbindlichen Regeln des Deutschen Schützenbundes zusammengefasst. Die Ligaordnung regelt die Angelegenheiten der Bundes-/ Regionalligen, ergänzend gelten die Sportordnung und die Rechtsordnung des DSB sowie die Ausschreibung gemäß Ziffer 6.

Die Ligaordnung hat für alle Teilbereiche Gültigkeit, soweit dort keine spezielle Regelung vorgesehen ist.

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Text, sofern nicht anders möglich, das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind jedoch immer alle Geschlechter.

#### 1.2 Regelanerkennung

Die Bundesliga-/Regionalligavereine haben die für die jeweilige Saison gültige Ligaordnung mit dem Antrag auf Erteilung der entsprechenden Bundesliga-/Regionalligamannschaftslizenz anzuerkennen. Die jeweils gültige Ligaordnung regelt insoweit die Rechtsbeziehungen der Bundesliga-/Regionalligavereine und des DSB im Hinblick auf die Benutzung der Verbandseinrichtung Bundes-/Regionalliga.

Jeder Schütze ist den Regeln der Ligaordnung, die er durch seine Teilnahme am Wettkampf anerkennt, unterworfen. Er ist daher gehalten, diese Regeln, Bestimmungen und Bedingungen zu kennen und zu beachten.

#### 1.3 Auslegung

Wo der Wortlaut der Ligaordnung eine eindeutige Auslegung nicht zulässt, ist die Auslegung stets im Sinne des sportlichen Anstandes, der eine mögliche Gleichstellung aller Teilnehmer verlangt, vorzunehmen.

#### 1.4 Einteilung der Wettkampffligen

LG/LP:

Zwei 1. Bundesligen (Nord/Süd)

Fünf 2. Bundesligen (Nord/Ost/West/Südwest/Süd)

Bogen:

Zwei 1. Bundesligen (Nord/Süd)

Zwei 2. Bundesligen (Nord/Süd)

Fünf Regionalligen (Nord/Ost/West/Südwest/Süd)

#### 1.5 Veranstalter

Die Bundesliga und Regionalliga sind Verbandseinrichtungen des DSB, die der DSB seinen Mitgliedsverbänden und deren Mitgliedsvereinen als Bundesligavereine zur Verfügung stellt. Die Bundesliga- und Regionalligavereine bleiben Mitglieder der für sie zuständigen Mitgliedsverbände des DSB. Veranstalter von Wettkämpfen in der Bundes- und Regionalliga ist der Deutsche Schützenbund. Über Einführung und Auflösung der Bundes-/Regionalligen entscheidet die Mitgliederversammlung des DSB.

## **1.6 Zuordnung der Landesverbände zu den Bundesligen (1. Bundesliga LG/LP/BO und 2. Bundesliga BO):**

Nord: BL BR HH HS MV ND NS NW RH SC ST TH WF  
Süd: BD BY OP PF SA SB WT

## **1.7 Zuordnung der Landesverbände zu den 2. Bundesligen Gewehr und Pistole und den Regionalligen Bogen:**

Nord: HH ND NS NW  
Ost: BL BR MV SC ST TH  
West: HS RH WF  
Südwest: BD PF SA SB WT  
Süd: BY OP

Die 1. Bundesligen Nord und Süd sowie die 2. Bundesliga Süd in den Disziplinen LG und LP bestehen jeweils aus 12 Mannschaften.

Alle anderen Ligen bestehen aus 8 Mannschaften.

In jeder Liga kann pro Wettbewerb nur eine Mannschaft eines Vereins starten.

## **1.8 Deutscher Mannschaftsmeister**

Die 1. Bundesliga LG/LP und Bogen dient der Ermittlung des Deutschen Mannschaftsmeisters.

Die Siegermannschaft des Finales ist Deutscher Mannschaftsmeister des Jahres, in dem das Finale stattfindet.

## **1.9 Wettkampfligen Luftgewehr/Luftpistole**

Die 1. Bundesliga ist die höchste Wettkampfliga.

Die 2. Bundesliga ist die zweithöchste Wettkampfliga und dient der Ermittlung der Teilnehmer am Aufstiegsschießen in die 1. Bundesliga. Die Siegermannschaft ist Mannschaftsmeister der 2. Bundesliga Luftgewehr bzw. Luftpistole.

## **1.10 Wettkampfligen Bogen**

Die 1. Bundesliga Bogen ist die höchste Wettkampfliga

Die 2. Bundesliga Bogen ist die zweithöchste Wettkampfliga und dient der Ermittlung der zwei Aufsteiger in die 1. Bundesliga. Die Siegermannschaft ist Mannschaftsmeister der 2. Bundesliga Bogen.

Die Regionalliga Bogen ist die dritthöchste Wettkampfliga und dient der Ermittlung der zwei Aufsteiger in die 2. Bundesliga.

## **1.11 Leitung der Bundesliga- und Regionalliga**

Die jeweilige Ligaleitung wird auf die Dauer einer Legislaturperiode des Präsidiums des Deutschen Schützenbundes berufen und von demselben bestellt.

Die Aufgaben der Ligaleitung sind in der Ausschreibung geregelt.

## **1.12 Verbandsligen**

Die den 2. Bundesligen Gewehr und Pistole und den Regionalligen Bogen nachgeordneten obersten Verbandsligen der Landesverbände schießen nach dem Regelwerk und dem Zeitrahmen der vorgenannten Ligen. Für alle Ligen unterhalb der Verbandsligen treffen die Landesverbände eigene Regelungen.

## 2 Ligaausschuss

### 2.1 Aufgaben

Für die Regelung der Bundes- und Regionalligaangelegenheiten wird vom DSB je ein Ligaausschuss für LG/LP und Bogen eingesetzt. Sie arbeiten die Ligaordnung detailliert aus, damit sie der DSB-Gesamtvorstand beschließen kann. Daneben sind die Ligaausschüsse für die Regelung und Entscheidung aller im Zusammenhang mit der Bundesliga stehender Streitigkeiten und Sanktionen mit zuständig. Außerdem benennen sie die in Streitfällen urteilenden Mitglieder des jeweiligen Ligaausschusses, in dem eine disziplinbezogene Reihenfolge für die Zuständigkeit festgelegt wird, wobei der Vizepräsident Sport auf Position 1 und der Sportdirektor auf Position 2 gesetzt sind.

### 2.2 Zusammensetzung der Ligaausschüsse

#### 2.2.1 LG/LP (max. 16 Personen)

- a) der Vizepräsident Sport (oder dessen Stellvertretung, die Bundessportleitung Sportschießen)
  - b) der Sportdirektor
  - c) die Leitung der 1. Bundesliga (Nord/Süd) - 1 Person
  - d) die Leitung der 2. Bundesliga (Nord, Ost, West, Südwest, Süd) – 5 Personen
  - f) je eine gewählte Vereinsvertretung der 1. Bundesliga LG Nord und Süd sowie LP Nord und Süd - 4 Personen
  - g) je eine gewählte Aktivenvertretung der 1. Bundesliga LG Nord/Süd und LP Nord/Süd - 4 Personen
- Doppelfunktion für die Positionen c und d sind zulässig

#### 2.2.2 Bogen (max. 18 Personen)

- a) der Vizepräsident Sport (oder dessen Stellvertretung, die Bundessportleitung Bogen)
  - b) der Sportdirektor
  - c) die Leitung der 1. Bundesliga (Nord/Süd) – 1 Person
  - d) die Leitung der 2. Bundesliga Nord und Süd – 2 Personen
  - e) die Leitung der Regionalliga (Nord, Ost, West, Südwest, Süd) – 5 Personen
  - f) je eine gewählte Vereinsvertretung der 1. und 2. Bundesliga Nord und Süd – 4 Personen
  - g) je eine gewählte Aktivenvertretung der 1. und 2. Bundesliga Nord und Süd – 4 Personen
- Doppelfunktion für die Positionen c, d und e sind zulässig

Den Vorsitz des jeweiligen Ligaausschusses übernimmt der Vizepräsident Sport. Die jeweiligen Bundessportleiter sind als Gast zu den Ligaausschusssitzungen einzuladen.

Die Vertretungen der Vereine und Aktiven werden für zwei Jahre gewählt. Sollte ein Vertreter während der Wahlperiode aus der Liga ausscheiden rückt der Nächstplatzierte nach.

Sitzungen der Ligaausschüsse werden nach Bedarf von dem Ausschussvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen. In Sonderfällen können auch weitere Vertretungen der Bundesligavereine eingeladen werden.

## 2.2.3 Wahl der Vereinsvertretung

Die Vereinsvertretung LG/LP wird während der Vereinstagung von den teilnehmenden Mannschaften gewählt. Jeder Verein hat eine Stimme. **Die Ligaleitung der 1. Bundesliga ist berechtigt eine Regionaltagung einzuberufen, um eine Vereinsvertretung zu wählen, sollte diese Position vakant sein.**

Die Vereinsvertretung Bogen wird am vorletzten Wettkampftag gewählt. Wahlvorschläge müssen bis vier Wochen vor dem Wahltermin an den Deutschen Schützenbund gesendet werden, dort wird eine Wahlliste erstellt. Jeder Verein darf einen Vertreter für seine Liga vorschlagen.

Die Wahlunterlagen werden dem leitenden Kampfrichter des vorletzten WK-Tages zugeschickt, diese verteilen die Wahlzettel bei der Anmeldung und sammeln sie anschließend wieder ein. Die Auszählung erfolgt in der Geschäftsstelle des Deutschen Schützenbundes e.V.

Jeder Verein hat eine Stimme.

## 2.2.4 Wahl der Aktivenvertretung

Die Wahlvorschläge müssen bis 1.12. (LG/LP) bzw. bis vier Wochen vor Ligabeginn (Bogen) an den Deutschen Schützenbund gesendet werden, dort wird eine Wahlliste erstellt. Die Wahlen werden von dem leitenden Kampfrichter des entsprechenden Wettkampftages durchgeführt. Sie bekommen die Wahlunterlagen zugeschickt, verteilen die Wahlzettel bei der Anmeldung und sammeln sie anschließend wieder ein. Die Auszählung erfolgt in der Geschäftsstelle des Deutschen Schützenbundes e.V.

In der 1. Bundesliga LG/LP wird die Wahl am letzten Wettkampftag der jeweiligen Ligen durchgeführt. Jeder Verein darf eine Vertretung für seine Liga vorschlagen, wählbar sind aktive Sportler/innen, die am Ende der Saison in der 1. Liga geschossen haben.

Jeder Verein hat fünf Stimmen, die Wahlzettel müssen von den aktiven Sportlern ausgefüllt werden.

In den jeweiligen Bogenligen wird am ersten Wettkampftag aus den Reihen der Sportler die Vertretung der Aktiven vor Ort gewählt. Jeder Verein darf einen Vertreter für seine Liga vorschlagen, wählbar sind aktive Sportler/innen, die in der Saison für die entsprechende Liga gemeldet sind.

Jeder Verein hat drei Stimmen, die Wahlzettel müssen von den aktiven Schützen ausgefüllt werden.

## 2.3 Beschlussfassung der Ausschüsse

Der jeweilige Ligaausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit. Eine Beschlussfassung kann auch auf schriftlichem bzw. fernschriftlichem Wege erfolgen. In diesem Falle ist der Beschluss unverzüglich durch den Vorsitzenden schriftlich festzuhalten und den beteiligten Ausschussmitgliedern zur Bestätigung zuzustellen. Die Zustimmung eines Ausschussmitgliedes gilt dann als erfolgt, sollte es dem durch den Vorsitzenden schriftlich festgestellten Beschluss nicht innerhalb von drei Tagen widersprochen haben. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Ausschussmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Anträge an den Ligaausschuss sind nur über die jeweilige Vereinsvertretung oder Regionalligaleitung möglich.

## 2.4 Vereinstagungen der 1. Bundesligen LG / LP

Jeweils vor Beginn der Saison findet eine regionale ligabezogene Tagung (LG Nord und Süd sowie LP Nord und Süd) der 1. Bundesligen statt, an der je eine autorisierte Vertretung aus jedem Verein der 1. Bundesliga sowie die gewählte Aktivenvertretung teilnehmen muss.

Einladung und Vorsitz der Vereinstagung übernimmt die gewählte Vereinsvertretung.

Aufgabe der Ligatagung ist

- die Meinungsbildung der Bundesligavereine.
- Anregungen und Verbesserungen zu der Einrichtung der Ligen zu geben und zu erarbeiten.
- die Vorbereitung der Wettkämpfe der kommenden Saison.
- Wahl der Vereinsvertretung, die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Anträge und Vorschläge zu Änderungen der Ligaordnung und Ausschreibung seitens der Vereinstagung sind über den Ligaausschuss den Entscheidungsgremien des DSB zur endgültigen Verabschiedung vorzulegen. Die Vereinsvertretungen, Athletenvertretungen und Ligaleitungen informieren sechs Wochen vor der Ligatagung über die Frist (30 Tage vor der Sitzung des Ligaausschusses) zur Einreichung von Anträgen. Anträge müssen per Antragsformular von dem o.g. Personenkreis beim Ligabüro eingereicht.

**Das Ligabüro sendet die gesammelten Anträge bis spätestens 3 Wochen vor der Tagung an den Ligaausschuss.**

## 2.5 Vereinstagungen der 2. Bundesligen LG / LP

Jeweils vor Beginn der Saison findet eine Ligatagung der 2. Bundesligen (in den jeweiligen regionalen Zusammensetzungen) statt, an der je eine autorisierte Vertretung von jedem Verein der 2. Bundesliga teilnehmen muss. Den Vorsitz der Ligatagung übernimmt die regional zuständige Ligaleitung.

Aufgabe der Vereinstagung ist

- die Meinungsbildung der Bundesligavereine.
- Anregungen und Verbesserungen zu der Einrichtung der Ligen zu geben
- die Festlegung der Austragungsorte, sowie die Vorbereitung der Wettkämpfe der kommenden Saison.

Anträge und Vorschläge aus der Vereinstagung zur Änderung der Ligaordnung und Ausschreibung sind über die jeweilige Ligaleitung dem Ligaausschuss 30 Tage vor der Sitzung des Ligaausschusses vorzulegen.

## 2.6 Vereinstagungen der 1. und 2. Bundesliga Bogen

Die gewählten Vereinsvertretungen entscheiden selbst, wann und in welcher Form die Vereinstagung durchgeführt wird. Des Weiteren gilt, dass Anregungen und Verbesserungsvorschläge jederzeit dem Vereinsvertreter unterbreitet werden können.

Aufgabe der Vereinstagung ist

- die Meinungsbildung der Ligavereine.
- Anregungen und Verbesserungen zu der Einrichtung der Ligen geben
- die Vorbesprechung der Austragungsorte der Wettkämpfe der kommenden Saison für die Ligaleitung.

Anträge und Vorschläge zu Änderungen der Ligaordnung und Ausschreibung seitens der Vereinstagung sind über den Ligaausschuss den Entscheidungsgremien des DSB zur endgültigen Verabschiedung vorzulegen.

## 2.7 Vereinstagungen Regionalliga Bogen

Jeweils vor Beginn der Saison sollte eine Ligatagung der Regionalligen (in den jeweiligen regionalen Zusammensetzungen) stattfinden, zu der je eine autorisierte Vertretung aus jedem Regionalligaverein eingeladen wird. Den Vorsitz der Ligatagung übernimmt die jeweilige regionale Ligaleitung.

Aufgabe der Vereinstagung ist

- die Meinungsbildung der Ligavereine.
- Anregungen und Verbesserungen zu der Einrichtung der Ligen geben
- die Wettkämpfe der kommenden Saison vorzubereiten.

Anträge und Vorschläge aus der Vereinstagung zur Änderung der Ligaordnung und Ausschreibung sind über die jeweilige Ligaleitung dem Ligaausschuss vorzulegen.

## 3 Mannschafts- und Einzellizenzen

### 3.1 Bundesliga – und Regionalligalizenz

Mit der jährlich zu erteilenden Bundesliga-/Regionalligalizenz wird den Bundesliga-/Regionalligavereinen die Zugehörigkeit zu der jeweiligen Wettkampfliga bestätigt und gleichzeitig die Benutzung des Prädikats „Bundes-/Regionalliga“ erlaubt.

Die Übertragung einer Bundesliga- bzw. Regionalligalizenz auf einen anderen Verein ist nicht möglich.

#### 3.1.1 Mannschaftslizenz

Die Bundesliga- und Regionalligavereine erhalten eine Mannschaftslizenz.

Voraussetzung für die Erteilung einer Mannschaftslizenz ist:

- a) die fristgerechte Meldung des Vereins zur Zulassung seiner Mannschaft, **der „Antrag auf Lizenzerteilung“ muss bis zum 01.07. des Ligajahres dem DSB-Ligabüro zugesendet werden (pdf ist ausreichend).**
- b) die sportliche Qualifikation des betreffenden Vereins (Tabellenplatz der vergangenen Saison oder Aufstiegs-kämpfe gemäß Ausschreibung);
- c) fristgerechte Kautionszahlung gemäß Punkt 3.3 und Startgeldzahlung gemäß Punkt 3.4 der Ligaordnung an den DSB.

Die Mannschaftslizenz beinhaltet bei LG/LP 12 Einzellizenzen, bei Bogen 8 Einzellizenzen.

Der Meldeschluss für die Lizenzbeantragung der Vereine ist spätestens der 01.07. des laufenden Jahres. Die Lizenzanträge sind unmittelbar beim DSB einzureichen.

#### 3.1.2 Einzellizenz

**Mindestens fünf (LG/LP) bzw. drei (Bogen) Schützen sind bis zum 01.07. des Ligajahres über die digitale Plattform „Phönix“ zu melden und der unterschriebene Lizenzantrag beim DSB einzureichen. Die Meldung weiterer Schützen ist bis zum 01.09. möglich.**

Ein gültiger Lizenzantrag muss zwingend 2 Unterschriften des Schützen enthalten (oben als Bestätigung der Personenangaben und unten als Unterschrift unter der Schiedsgerichtsvereinbarung).

Schützen, für die mit der Mannschaftsmeldung zum 01.07. eine Lizenz beantragt wurde, können nicht mehr für einen anderen Verein starten. Schützen, die einen Lizenzantrag bei mehreren Vereinen unterschrieben haben, verlieren ihre Startberechtigung für dieses Saison. Um die Vereine vor "sprunghaften" Schützen zu schützen, erfolgt bereits eine Sperre des Sportlers/ der Sportlerinnen, wenn nur eine der beiden nötigen Unterschriften auf einem Lizenzantrag bei zwei verschiedenen Vereinen getätigt wurde.

Für weitere Lizenzen (mehr als 12 bzw. 8) und Lizenzen, die nach dem endgültigen Meldetermin 01.09. beantragt werden, hat der Verein je 30,00 EUR an den DSB zu zahlen.

Ein Bundes- oder Regionalligaverein kann dabei für Schützen anderer Vereine die Einzellizenz beantragen. Jeder Schütze muss jedoch zum 01.09. auch Mitglied des Bundes- oder Regionalligaverbands sein, für den er in der Liga starten will.

Schützen mit der klassifizierten Schadensklasse SH1 sind für alle Wettkämpfe nach der Ligaordnung des DSB zugelassen. Der Nachweis der Klassifizierung gemäß Schadensklasse SH1 ist von den Schützen zu erbringen. Die Klassifizierung erfolgt nach den Richtlinien des und durch den Deutschen Schützenbund.

Schützen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die an Wettkämpfen im Ausland teilnehmen, behalten ihre Startberechtigung auch für die Bundesliga.

### **3.1.3 Ausländerregelung**

Jeder Bundes- / Regionalligaverein kann Lizenzen für Ausländer beantragen. Für ausländische Schützen wird nach dem 01.09. keine Lizenz für die kommende Bundes- oder Regionalligasaison erteilt.

Staatsangehörige aus dem EU-Ausland „EU“ ohne ISSF-Nr., WA-ID-Nr. oder IPC-Nr. sind wie Deutsche zu behandeln, wenn sie bis zum 01.09. eine unterschriebene Erklärung vorlegen, dass sie in den betroffenen Ligajahren nicht an der höchsten nationalen Einzelmeisterschaft sowie Auslandswettkämpfen seines/ihres Heimatlandes oder eines Drittlandes teilgenommen haben oder teilnehmen werden, und zwar in der Disziplin, in dem sie in der Bundesliga starten.

Im Bereich Sportschießen gilt jeder Wettkampf als Auslandswettkampf, der auf der ESC- oder ISSF-Seite im Kalender gelistet ist. Ein Wettkampf wird im Bogenbereich als Auslandswettkampf definiert, wenn dieser über den nationalen Verband in WAREOS gemeldet wurde, private Meldungen über Open WAREOS sind dabei nicht betroffen.

Bei einem Verstoß gelten diese Schützen als nicht startberechtigt. Bei einem nachträglich festgestellten Verstoß werden alle Wettkämpfe überprüft und die Mannschaft auf verloren (0:5 LG/LP bzw. 0:2 Bogen Punkte) gesetzt. Kann oder will ein Schütze diese Erklärung nicht abgeben, dann ist er startberechtigt, wenn er auf einem „Ausländerplatz“ startet. Damit unterliegt der „A“ Ausländer keiner Einschränkung. Liegt diese Erklärung zum Stichtag nicht vor, wird er automatisch als

Ausländer geführt. Einsprüche dieser Art werden nur bis zum nachfolgenden Wettkampf angenommen.

Ab der Saison 2018/2019 ist die, in die ab 2019 geltende Sportordnung aufgenommene Regelung, für auf „retired“ gestellte Schützen anzuwenden.

Im Falle einer doppelten Staatsbürgerschaft eines Schützen, von denen eine Staatsbürgerschaft die Deutsche ist, ist der Schützen als Deutsche/r im Sinne der Ligaordnung anzusehen. Das gilt auch, wenn der Schützen über eine ISSF-Nr., WA - ID-Nr. oder IPC-Nr. eines anderen Landes verfügt.

Ausländische Sportler/innen „AS“, die im Besitz einer Startgenehmigung für die Meisterschaften des DSB nach Regel Nr. 0.7.4.1 (Sportordnung) sind und eine Kopie derselben mit dem Lizenzantrag einreichen, unterliegen nicht der Ausländerregelung.

In jedem Wettkampf (Luftgewehr/-pistole), bzw. Match (Bogen) darf jeweils nur ein Ausländer „A“ je Mannschaft eingesetzt werden. Die Regeln 0.7.2.1 und 0.7.4.1 (Sportordnung) gelten entsprechend.

### 3.1.4 Vorläufige Lizenzen

Für Schützen ohne gültige Lizenz, die im Laufe der Saison bei einem Wettkampf eingesetzt werden, ist beim leitenden Kampfrichter (LG/LP) bzw. Wettkampfbüro (Bogen) der „Antrag auf nachträgliche Lizenz“ vorzulegen. Der Schütze muss mindestens einen Tag vor Wettkampfbeginn in Phönix eingetragen werden (inklusive Setzlistenergebnis bei LG/LP).

Der Verein reicht die vorläufige Lizenz innerhalb dreier Werktagen beim DSB ein. Der Sportler hat bei Antragstellung zu erklären, dass er für keinen anderen Verein in diesem Wettbewerb in Ligawettkämpfen der laufenden Saison gestartet ist.

Der DSB holt die Bestätigung des Landesverbandes über die gemachten Angaben ein.

Der Verein erhält vom DSB die beantragte Einzellizenz sowie eine Rechnung (siehe Punkt 3.1.2).

### 3.2 Meldungen

Die Erteilung der Startgenehmigung für einen Bundes- / Regionalligaverein und dessen Starter erfolgt nach der Eingabe in Phönix sowie der schriftlichen Meldung der entsprechenden Mannschaft des Vereins auf den vom DSB für diesen Zweck erstellten Lizenzanträgen. Nachfolgend genannten Unterlagen müssen der DSB-Geschäftsstelle bis zum Meldetermin der jeweiligen Bundes- / Regionalligasaison eingereicht werden bzw. vorliegen:

- a) Nachweis der Vereinszugehörigkeit des Schützen durch den Landesverband; wird durch das Ligabüro eingeholt.
- b) Nachweis durch den Landesverband, dass im Jahr des Meldetermins in dem Ligaverein Jugendarbeit gemacht wird.
- c) schriftlicher Nachweis eines Trainers mit mindestens fachbezogener B-Lizenz des DOSB (2. Bundesligen und Regionalligen fachbezogene „C“ Lizenz Leistungssport). Die Trainerlizenzen müssen zum Meldeschluss 01.07. gültig sein. Vereine ohne entsprechenden Nachweis werden verpflichtet, bis zum Bundesligafinale der lfd. Saison den Nachweis zu erbringen. Wird der Nachweis

nicht erbracht, kann für die kommende Saison grundsätzlich keine Lizenz erteilt werden.

- d) die Anerkennung der jeweils gültigen Ligaordnung auf den entsprechenden Anträgen, die mit dem Antrag auf Erteilung der Startgenehmigung erfolgt.
- e) Unterwerfung jedes einzelnen Mannschaftsmitglieds unter das Anti-Doping-Regelwerk des DSB sowie der Schiedsgerichtsvereinbarung welche Bestandteile der Satzung sind.

### 3.3 Kautions

Für die Teilnahme an der Bundes-/ Regionalliga muss eine Kautions hinterlegt werden.

- 1. Bundesliga EUR 1000,--
- 2. Bundesliga EUR 500,--
- Regionalliga EUR 250,--

Die Kautions kann in bar, per Überweisung auf das DSB-Konto oder durch eine unbefristete, selbstschuldnerische, auf erste Anforderung zahlbare Bürgschaft erbracht werden. (Stichtag 01.09.)

Eine Rückzahlung der Kautions/Rückgabe der Bürgschaft durch den DSB erfolgt, wenn der Verein die Mannschaft fristgerecht abmeldet. Bei einem Wechsel in eine niedrigere Liga wird der Differenzbetrag erstattet.

### 3.4 Startgeld

Für die Teilnahme an der Bundes-/ Regionalliga wird pro Mannschaft ein Startgeld erhoben.

- 1. Bundesliga EUR 410,--
- 2. Bundesliga EUR 220,--
- Regionalliga EUR 160,--

Die Überweisung des Startgelds erfolgt nach Rechnungsstellung bis zum 01.09. des laufenden Jahres auf das Konto des DSB.

Jeder Bundes- / Regionalligaverein hat seine mit dem Betrieb der Bundes- / Regionalliga entstehenden Kosten selbst in voller Höhe zu tragen.

### 3.5 Erteilung der Lizenz durch den DSB

Der DSB unterzeichnet die Mannschaftslizenz, nachdem die Kautions hinterlegt und das Startgeld bezahlt ist. Mit der Unterzeichnung der Mannschafts- und Einzellizenzen gilt die Starterlaubnis für die Bundes- / Regionalliga als erteilt, vorbehaltlich der späteren Feststellung einer zu Unrecht erteilten Lizenz.

Eine zu Unrecht erteilte Lizenz ist unwirksam, wobei auch kein guter Glaube schützt.

Die Lizenzen werden nach Unterzeichnung durch den DSB an den jeweiligen Bundes-/Regionalligaverein geschickt. Mit der Unterschrift der Bundes- / Regionalliga-schützen auf den Lizenzen erlangt auch die Ligaordnung Verbindlichkeit für alle Beteiligten. Nichtstartberechtigten Schützen wird keine Einzellizenz ausgestellt.

Aufstiegsberechtigte Mannschaften, die auf die Teilnahme am Aufstiegswettkampf bzw. den Aufstieg in die Bundesliga verzichten, erhalten für die folgende Saison keine Lizenz des DSB (Ausnahmen siehe Ausschreibung LG/LP 5.4 und 5.5)

## 3.6 Austritt aus der Bundesliga

Tritt ein Verein vor dem letzten Wettkampf der Vorkämpfe mit seiner Mannschaft aus der Bundesliga aus, so verfällt die Kautions der Mannschaft zugunsten des DSB, der sie zweckgebunden für die Bundesliga zu verwenden hat. In diesem Falle werden alle Ergebniswertungen aus Kämpfen mit diesem Verein annulliert.

## 3.7 Ausscheiden aus den Ligen

Beabsichtigt ein Verein sein Bundesliga-/ Regionalligastartrecht nach Beendigung der Saison für die folgende Saison nicht mehr wahrzunehmen, so ist dies dem DSB bis sieben Tage nach dem letzten Wettkampftag der Vorkämpfe der jeweiligen Disziplin schriftlich zur Kenntnis zu geben. Die Kautions wird in diesem Falle erstattet. Verzichtet ein Bundesligaverein auf sein Startrecht für eine Mannschaft für die kommende Saison nach Ablauf der genannten Frist, verfällt die Kautions zugunsten des DSB, wobei der DSB die Kautions zweckgebunden für die Bundesliga zu verwenden hat.

Scheidet die Mannschaft eines Vereins freiwillig aus der Ligaorganisation aus gilt sie als aufgelöst.

## 3.8 Starterlaubnis Einzelwertung

Die Starterlaubnis in der Einzelwertung bei den Meisterschaften des DSB wird durch den Start in der Bundes- / Regionalliga nicht berührt.

## 3.9 Vorgehensweise bei höherer Gewalt an einem Wettkampftag / -wochenende

Sollte es einzelnen Mannschaften nicht möglich sein, aufgrund von höherer Gewalt zum Wettkampfort anreisen zu können, ist unverzüglich die zuständige Ligaleitung zu informieren. Diese beruft eine Video- oder Telefonkonferenz ein, in der je nach Einzelfall über die Vorgehensweise entschieden wird.

Zusammensetzung LG/LP: Vizepräsident Sport, betroffene Ligaleitung, betroffene Paarungen und ausrichtender Verein. Der Beschluss muss einstimmig fallen.

Zusammensetzung Bogen: Vizepräsident Sport, Ligaleitung 1. Bundesliga und betroffene Ligaleitung.

Höhere Gewalt ist im BGB geregelt.

## 3.10 Abbruch der gesamten Bundes-/Regionalliga aufgrund höherer Gewalt

Bogen: Sind weniger als zwei Wettkampftage vollständig mit je sieben Matches absolviert, wird die Liga ausgesetzt und die bereits durchgeführten Wettkämpfe gestrichen. Die gesamte Liga wird im folgenden Jahr in derselben Zusammensetzung begonnen. Sollte ein Verein im Folgejahr nicht mehr teilnehmen wollen, kann er sich bis zum 01.03. der ausgesetzten Saison abmelden.

Sind mindestens zwei Wettkampftage vollständig mit je sieben Matches absolviert, wird die Tabelle zum Zeitpunkt des Abbruchs als Abschlusstabelle gewertet. Die Auf- und Abstiegsregeln sind separat in der Ausschreibung Bogen festgelegt.

LG und / oder LP: Alle bereits durchgeführten Wettkämpfe werden gestrichen und die gesamte Liga wird im folgenden Jahr in derselben Zusammensetzung neu begonnen. Sollte ein Verein im Folgejahr nicht mehr teilnehmen wollen, kann er sich bis zum 01.03. der ausgesetzten Saison abmelden.

Über den kompletten Abbruch entscheidet der jeweilige Ligaausschuss in fernmündlicher Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vizepräsidenten Sport als Ligaausschussvorsitzender.

## **4 Saison**

### **4.1 Terminplanung**

Die Bundes- / Regionalligasaison beginnt frühestens am 15.09. und endet mit dem Abschluss der Aufstiegskämpfe oder des Bundesligafinales. Der Rahmenterminplan der Bundes- und Regionalligen wird durch den Ligaausschuss festgelegt und spätestens am 1.9. des Vorjahres verbindlich fixiert.

Jeder Verein ist grundsätzlich verpflichtet, einen Wettkampf auszurichten oder sich an der Ausrichtung zu beteiligen.

Die festgelegten Termine und Wettkampfpaarungen sind verbindlich.

Die Endkämpfe werden vom Deutschen Schützenbund ausgerichtet und vermarktet.

### **4.2 Wettkampftage**

Die Wettkämpfe der 1. und 2. Bundesliga sowie der Regionalliga werden zu den vom Ligaausschuss festgelegten Terminen ausgetragen.

### **4.3 Anti-Dopingkontrollen**

Bei Bundesligawettkämpfen können Anti-Doping-Kontrollen entsprechend den Anti-Dopingbestimmungen des Deutschen Schützenbundes, der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) sowie der internationalen Verbände durchgeführt werden.

### **4.4 Abrechnung des leitenden Kampfrichters**

Vor Beginn einer jeden Bundes- / Regionalligaveranstaltung hat der leitende Kampfrichter dem ausrichtenden Verein seine Reisekosten bekanntzugeben. Er erhält 30 € Tagegeld, einen Fahrtkostenzuschuss von 30ct/km sowie ggf. eine Übernachtung. Die Reisekosten werden vom gastgebenden Verein ausgezahlt.

### **4.5 Werbung**

Für die Bundes-/Regionalliga gelten spezielle Bestimmungen hinsichtlich Werbung und Sponsoring.

Die Werbung „am Athleten“ ist den Vereinen freigestellt. Die Werbung in den Hallen und auf den Schießständen ist dem ausrichtenden Verein freigestellt.

Während der Vorrundenwettkämpfe steht dem gastgebenden Verein die Werbung in den Hallen, auf den Schießständen und bei einer, durch den ausrichtenden Verein durchgeführten Liveübertragung frei. Der DSB erhält 4 qm kostenfreie Werbefläche im Blickfeld der Zuschauer und Kameras.

Die Werbung bei Finalveranstaltungen in Halle und Schießständen werden zwischen dem Veranstalter und ausrichtendem Verein extravertraglich geregelt.

### 4.6 Ehrenkarten

Beim Bundesligafinale sind dem DSB bei Bedarf bis zu 15 Ehrenkarten zur Verfügung zu stellen, die auf Anforderung rechtzeitig an die DSB-Geschäftsstelle geschickt werden müssen.

Die Schützen und zwei Betreuer der Gastmannschaften erhalten Zutritt in die Halle Dies wird bei LG/LP durch Akkreditierungen (12) und bei Bogen durch die Vergabe von Startnummern geregelt.

### 4.7 Sanktionen

Bei nachstehend genannten Verstößen gegen die Ligaordnung findet folgender Bußgeldkatalog Anwendung:

- a) Fehlende Einzellizenzen beim Wettkampf je EUR 25,--
- b) Fehlender Identitätsnachweis (Personalausweis bzw. Reisepass) EUR 25,--
- c) Nicht antreten einer Bundes- / Regionalligamannschaft am gesamten Wettkampftag
  - LG/LP 1. Bundesliga EUR 1.500,--
  - **LG/LP 2. Bundesliga Euro 700,--**
  - Bogen EUR 250,--
- d) Nichtteilnahme eines Vereins bei einer Regionaltagung 1. Bundesliga oder Ligatagung 2. Bundesliga: EUR 200,-- (nur LG/LP)

Falls die Veranstaltung wegen festgestellter Mängel, die auch durch kurzfristig eingeleitete Maßnahmen nicht behoben werden können und die Sicherheit nicht gewährleistet werden kann, muss der ausrichtende Verein die durch die Verschiebung der Veranstaltung entstandenen Kosten übernehmen.

### 4.8 Einsprüche

Vor Ort können Einsprüche erhoben werden, die an den leitenden Kampfrichter zu richten sind.

LG/LP: Der leitende Kampfrichter bildet eine Jury, die sich aus ihm selbst sowie zwei weiteren unabhängigen, fachkundigen Personen, der nicht vom Einspruch betroffenen Vereine, zusammensetzt.

Bogen: Die Jury besteht aus drei unabhängigen, fachkundigen Personen der nicht vom Einspruch betroffenen Vereine, die vor jedem Wettkampftag festgelegt werden.

Die Jury entscheidet in 1. Instanz über den Einspruch. Eine Berufung ist zum Ligaausschuss möglich. Dieses entscheidet dann abschließend.

Ein Einspruch ist schriftlich einzulegen. Er ist dem leitenden Kampfrichter zu übergeben. Die Einspruchsgründe des Vereins, die Stellungnahme der Beteiligten und die Entscheidungsgründe der Jury sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von den Mitgliedern der Jury zu unterschreiben, dem Einspruch einlegenden Verein in Kopie auszuhändigen und im Original an die Ligaleitung weiterzuleiten.

Der Einspruch muss von dem leitenden Kampfrichter der Veranstaltung auf der Wettkampfliste als „Einspruchsvorbehalt“ festgehalten werden, es sei denn, die Gründe, die zum Einspruch führen, werden erst später bekannt.

Kann die Jury nicht zusammentreten, weil Vereine vor dem Ende der Wettkämpfe abgereist sind, haben diese eine Strafgebühr von 100,00 EUR an den DSB zu zahlen. Ist das Ergebnisprotokoll unterschrieben, ist ein Einspruch nicht mehr möglich, es sei denn, die Gründe, die zum Einspruch führen, werden erst später bekannt.

### **4.8.1 Einspruchsgebühr für die Entscheidung vor Ort**

Die Einspruchsgebühr ist mit der Abgabe des Einspruchs an den leitenden Kampfrichter in bar zu entrichten und beträgt 30,00 EUR. Die Gebühr ist bei einem Erfolg zurückzuzahlen. Im Ablehnungsfall überweist der leitende Kampfrichter die Einspruchsgebühr an den DSB (Wiesbadener Volksbank IBAN: DE04 5109 0000 0008 8088 05; BIC: WIBADE5W).

### **4.8.2 Einsprüche, die nicht vor Ort entschieden werden können**

Einsprüche die vor Ort nicht entschieden werden können oder Einsprüche, deren Einspruchsgründe erst später bekannt werden, sind direkt an den DSB, zur Entscheidung durch den Ligaausschuss, weiterzuleiten. Von der jeweiligen Ligaleitung ist eine Stellungnahme einzuholen. Der Ligaausschuss entscheidet dann über solche Einsprüche in 1. Instanz. Eine Berufung ist zum DSB-Gericht 1. Instanz möglich. Dieses entscheidet dann abschließend.

Es kann nur über die bei der ersten schriftlichen Einspruchseinlegung mitgeteilten Einspruchsgründe entschieden werden. Ein Nachschieben von Gründen ist nicht zulässig.

Der Einspruch ist schriftlich an die Geschäftsstelle des DSB zu richten und muss innerhalb von drei Tagen (Einspruchsfrist) nach dem Wettkampf bzw. Bekanntwerden des Einspruchsgrundes eingelegt werden.

Die Einspruch einlegende Mannschaft hat eine Einspruchsgebühr in Höhe von EUR 100,- innerhalb der Einspruchsfrist auf das Konto des DSB (Wiesbadener Volksbank IBAN: DE04 5109 0000 0008 8088 05; BIC: WIBADE5W) zu überweisen. Bei einem Erfolg des Einspruches wird die Gebühr zurückgezahlt, andernfalls wird sie als Reuegeld einbehalten. Die durch den Einspruch tatsächlich entstandenen Kosten sind im Rahmen einer Entscheidung der unterliegenden Partei aufzuerlegen. Als Kosten sind die Reisekosten, die Tage- und Übernachtungsgelder, die Porto- und Telefonkosten sowie sonstige Schreibauslagen der für den Protest zuständigen Entscheidungsgremien des DSB anzusehen. Auslagen oder Gebühren für Rechtsanwälte oder andere Berater eines Vereins oder des DSB werden grundsätzlich nicht erstattet.

Über den Einspruch entscheidet der Ligaausschuss. Dieser setzt sich je nach der vom Einspruch betroffenen Disziplin aus 5 Personen zusammen (disziplinbezogene Zusammensetzung; siehe 2.1.1 und 2.1.2). Neben dem Vizepräsidenten Sport und dem Sportdirektor ergibt sich die konkrete Zusammensetzung nach der festgelegten Reihenfolge, wobei diejenige Ligaleitung, Vereins- oder Aktivenvertretung nicht mit entscheidet, die beteiligte Partei ist. Sollte der Vizepräsident Sport für die Entscheidung nicht greifbar sein, wird er durch den Bundessportleiter Sportschießen bzw. Bogensport ersetzt. Die Reihung der Gerichtsbarkeit wird vor jeder Saison neu festgelegt und veröffentlicht.

## 4.8.3 DSB-Gericht 1. Instanz

Gegen eine Entscheidung des Ligaausschusses über einen Einspruch eines Bundesligavereins oder über sonstige im Zusammenhang mit der Bundesliga stehenden Regelungen kann innerhalb von 3 Tagen (Einspruchsfrist) nach Zugang der Entscheidung eine schriftlich begründete Beschwerde beim DSB-Gericht 1. Instanz eingelegt werden. Gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz sind keine Rechtsmittel möglich.

Für das Verfahren findet ansonsten die Rechtsordnung des DSB Anwendung. Innerhalb der Einspruchsfrist ist die Einspruchsgebühr von 250,-- EURO auf das Konto des DSB (Wiesbadener Volksbank IBAN: DE04 5109 0000 0008 8088 05; BIC: WIBADE5W) zu überweisen. Das DSB-Gericht 1. Instanz ist an die tatsächlichen Feststellungen der Entscheidung des Ligaausschusses gebunden.

## 5 Datenschutz

Der Deutsche Schützenbund, der Ligaausschuss und die mit der Durchführung der Ligawettbewerbe betrauten hauptamtlichen und ehrenamtlich Personen sind sich bewusst, dass sie personenbezogene Daten der Schützen erhalten, speichern, bearbeiten und teilweise auch veröffentlichen. Alle diese Personen werden vom DSB dazu angehalten, sorgsam mit diesen Daten umzugehen und im Einklang mit den Datenschutzvorschriften des DSB, der Bundesrepublik Deutschland und der EU zu handeln. Sie bestätigen dies mit ihrer Unterschrift unter einer entsprechenden Erklärung.

### 5.1 Bereitstellen personenbezogener Daten und Bildmaterial durch die Sportlerinnen und Sportler

Die Teilnehmer ihrerseits erklären sich mit der Meldung auf dem Lizenzantrag bereit, ihre persönlichen Daten und Bildmaterial dem Deutschen Schützenbund für die Organisation, Bewerbung und Kommunikation des Ligabetriebs bereit zu stellen. Diese Daten sind dafür zwingend notwendig. Schützen, die sich nicht bereit erklären, diese Daten mit dem Lizenzantrag bereitzustellen oder ihre einmal erklärte Einwilligung widerrufen und um Löschung der Daten bitten, können daher nicht bzw. nicht mehr im Ligabetrieb starten.

### 5.2 Weitergabe personenbezogener Daten der Verantwortlichen der Vereine

Da die Organisation des Ligabetriebs in einem hohen Maße auch durch die Vereine selbst vorgenommen wird (z.B. Einladung der Vereine) ist eine Kommunikation untereinander zwingend notwendig. Hierzu muss sowohl der Kontakt der Vereinsverantwortlichen mit Postanschrift, E-Mail und Telefonnummer als auch die Liste sämtlicher Schützen mit deren für die Durchführung und Bewerbung des Wettbewerbs erforderlichen Daten und Bildern an alle Vereinsverantwortlichen kommuniziert werden. Schützen und Vereinsverantwortliche, die dieser Kommunikation nicht zustimmen, können nicht am Ligabetrieb teilnehmen bzw. die Funktion des Vereinsverantwortlichen übernehmen.

### 5.3 Veröffentlichung von personenbezogenen Daten und Bildmaterial der Schützen

Der DSB, seine Landesverbände, die Ligavereine, die örtliche und gegebenenfalls überregionale Presse werden in Printmedien, im Internet, in Social Media, in Streamingdiensten und evtl. auch im Fernsehen über die Bundesliga berichten. In diesem Zusammenhang werden weitere Bilder der Schützen sowie Ergebnisse erstellt und die Zuordnung von Schützen zu Vereinen vorgenommen.

Ergebnislisten gehören zwingend zu einem sportlichen Wettbewerb dazu und sind von diesem nicht zu trennen. Daher wird auch eine Ergebnisliste mit Klarnamen geführt. In Ergebnislisten erscheinen keine Aliasnamen oder Mitgliedsnummern, um die natürliche Person dahinter zu verstecken. Ebenfalls werden Bilder von Schützen nicht geschwärzt oder bearbeitet, so dass sie auf dem Siegereppchen oder bei der Ausübung des Sports zu erkennen sind.

Das gilt auch für die Zeit nach einem Ausscheiden aus dem Ligabetrieb oder dem Ausscheiden aus dem Verein oder Verband. Ergebnislisten bleiben unverändert bestehen. Es erfolgt keine Streichung oder ein sonstiges Verbergen der tatsächlichen Teilnahme des Schützen.

Schützen, die einer solchen Veröffentlichung widersprechen oder ihre einmal erklärte Einwilligung widerrufen, können daher nicht bzw. nicht mehr im Ligabetrieb starten.

### **6 Regeln für die Durchführung der Bundes– und Regionalligen Luftgewehr / Luftpistole und Bogen**

Die Durchführungsbestimmungen für die Disziplinen Luftgewehr/Luftpistole und Bogen werden in gesonderten Ausschreibungen festgelegt. Über Änderungen der Ausschreibung entscheidet der Ligaausschuss.

### **7 Allgemeine Bestimmungen**

Für die Durchführung der Ligakämpfe ist, soweit nicht anders bestimmt, die Sportordnung des DSB maßgebend.

Deutscher Schützenbund e.V.

Volker Kächele  
Vizepräsident Sport